

Satzung

der

Ornithologischen Gesellschaft in Bayern (E. V.).

Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

Die unter dem Namen „Ornithologische Gesellschaft in Bayern (E. V.)“ bestehende Gesellschaft hat ihren Sitz in München; sie bezweckt:

- a) Förderung der Vogelkunde nach allen Richtungen,
- b) planmässige Erforschung der heimischen Avifauna,
- c) Hegung und Schutz der Vögel.

§ 2.

Erreicht sollen diese Aufgaben werden:

1. durch Förderung des wissenschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern und Anregung zu gemeinschaftlichen Arbeiten;
2. durch regelmässige Zusammenkünfte, bei denen Vorträge, ein gegenseitiger Austausch von Beobachtungen, Vorlage der einschlägigen Literatur und Demonstrationen statthaben;
3. durch Schaffung einer Bibliothek;
4. durch gemeinschaftliche Exkursionen;
5. durch Gewinnung eines möglichst grossen Beobachterkreises;
6. durch Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. korrespondierenden Mitgliedern,
3. ordentlichen Mitgliedern.

§ 4.

Mitglieder können alle unbescholtenen Personen, Herren wie Damen, sowie auch Korporationen werden.

§ 5.

Die Anmeldung zur Gesellschaft geschieht durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern geschieht in einer Mitgliederversammlung („Generalversammlung“), wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Zur Wahl von korrespondierenden Mitgliedern ist die regelmässige Versammlung zuständig.

§ 7.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden Ornithologen von bedeutendem wissenschaftlichen Rufe, sowie Personen, welche sich um die Gesellschaft in

hervorragender Weise verdient gemacht haben; zu korrespondierenden Mitgliedern Forscher, die durch Einsendung von Berichten oder in anderer Weise die Zwecke der Gesellschaft in besonderem Masse fördern helfen.

§ 8.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft zu erfolgen. Jedes Mitglied bleibt der Gesellschaft für das folgende Kalenderjahr verpflichtet, falls nicht seine Austrittserklärung vier Wochen vor Schluss des alten Jahres bei der Vorstandschaft eingelaufen ist.

§ 9.

Ein Mitglied, welches durch Richterspruch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen, ist sofort durch die Vorstandschaft aus der Gesellschaft auszuschliessen.

Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung können ausserdem auf Vorschlag der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Mitgliedern auch solche Persönlichkeiten ausgeschlossen werden, welche sich eines als ehrenrührig zu betrachtenden Verhaltens schuldig gemacht haben; hierzu sind zwei Drittel Majorität der Anwesenden notwendig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 10.

Alle Mitglieder haben das Recht zum Besuche der Sitzungen, zum Einbringen von die Gesellschaft betreffenden Anträgen an die Vorstandschaft und zur Benützung der Bibliothek. Ausserhalb Münchens wohnende Mitglieder tragen die Portokosten.

§ 11.

Jedes Mitglied erhält die vom Beginne des Eintrittjahres an zur Ausgabe gelangenden Veröffentlichungen der Gesellschaft unentgeltlich.

§ 12.

Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht zu den Gesellschaftsämtern.

§ 13.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ist ein Jahresbeitrag von 6 Mk. für alle ordentlichen Mitglieder, von 20 Mk. für Korporationen, zahlbar bis zum 1. März, festgesetzt. Während des Jahres neu eintretende Mitglieder haben den Betrag sofort an den Kassier zu entrichten.

Organe der Gesellschaft.

§ 14.

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) der ständige Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung),
- d) die regelmässige Versammlung.

§ 15.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft leitet die Vorstandschaft, welche ihren Sitz in München hat. Sie besteht aus

1. dem I. Vorsitzenden,
2. dem II. Vorsitzenden,
3. dem Kassier,
4. zwei Schriftführern,
5. dem Bibliothekar.

Sie wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, und zwar mittels schriftlicher Abstimmung und einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die im Laufe der Amtsdauer aus der Vorstandschaft ausscheidenden Mitglieder erfolgt für die Restzeit Zuwahl durch die regelmässige Versammlung.

§ 16.

Der I. und der II. Vorsitzende, letzterer in Verhinderung des ersteren, vertreten die Gesellschaft nach aussen gerichtlich und aussergerichtlich; dieselben bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Massgabe, dass jeder von ihnen selbständig zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Nach aussen ist deren Vertretungsbefugnis unbeschränkt, der Gesellschaft gegenüber sind dieselben jedoch an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

Der Kassier besorgt die Kassageschäfte in selbständiger Weise. Er ist für die Kassa persönlich haftbar. Für die Verausgabung von Geldern bedarf er der Anweisung des Vorsitzenden.

Dem I. Schriftführer obliegt die Erledigung der Korrespondenz und die Führung des Protokolls. Es kann ihm das Recht der Unterzeichnung solcher Korrespondenzen eingeräumt werden, welche lediglich den formellen Geschäftsgang betreffen.

Der II. Schriftführer vertritt und unterstützt den ersten; ihm obliegt die Führung des Mitglieder-Verzeichnisses und die Besorgung der Einladungen, Inserate etc.

Der Bibliothekar hat ein genaues Verzeichnis der Bibliothek in stande zu halten, die Abonnements zu betätigen und die Ausleihung der Bücher zu überwachen, eventuell Schadenersatz zu verlangen.

§ 17.

Zum Ausweis des in § 16 bezeichneten Vorstandes dem Gerichte gegenüber dient das in der Mitgliederversammlung aufgenommene Wahlprotokoll.

Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18.

Ausser der Vorstandschaft sind von der Generalversammlung jährlich zwei Kassarevisoren und ein ständiger Ausschuss von mindestens sechs Mitgliedern (eine Verstärkung durch Zuwahl ist jederzeit möglich) zu wählen, der über alle wichtigeren Angelegenheiten zusammen mit der Vorstandschaft (bei auswärtigen Mitgliedern eventuell schriftlich) zu beraten hat.

§ 19.

Die Versammlungen scheiden sich in

1. Mitgliederversammlungen („Generalversammlungen“),
2. Regelmässige Versammlungen;

letztere sollen im allgemeinen alle 14 Tage stattfinden.

§ 20.

Die am Anfange eines jeden Kalenderjahres stattfindende Mitgliederversammlung, „ordentliche Generalversammlung“, deren schriftliche Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens acht Tage vorher erfolgen muss, ist zuständig:

1. zur Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft;
2. zur Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung des Kassiers;
3. Zur Festsetzung des Etats für das nächste Kalenderjahr;
4. zur Wahl der Vorstandschaft, des Ausschusses, der Revisoren, sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. zum Ausschluss eines Mitgliedes im Falle des § 9, Absatz 2;
6. zur Änderung der Satzungen, wozu drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich sind;
7. zur Auflösung der Gesellschaft (s. § 23);
8. zur Beschlussfassung über besondere Anträge, wobei einfache Stimmenmehrheit (bei Gleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend) entscheidet, insofern nicht andere Bestimmungen der Satzung in Betracht kommen.

§ 21.

Ausser der satzungsgemäss am Anfange eines jeden Kalenderjahres stattfindenden Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand in gleicher Weise wie die „ordentliche Generalversammlung“ eine Mitgliederversammlung, „ausserordentliche Generalversammlung“, einberufen werden, deren Aufgabe durch die Zwecke ihrer Einberufung bestimmt ist; eine solche muss einberufen werden, wenn wenigstens zehn ordentliche Mitglieder es schriftlich beantragen.

Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die „ordentliche Generalversammlung“.

§ 22.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen („Generalversammlungen“) werden beurkundet durch Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den protokollführenden Schriftführer.

Auflösung.

§ 23.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Das Eigentum der Gesellschaft soll in diesem Falle der zoologischen Staatssammlung zugewendet werden.
